

# **BUNDESV ERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 4 PKH 4.03  
VGH 20 B 98.1103

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 20. Oktober 2003  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. P a e t o w  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. L e m m e l und G a t z

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe  
wird abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche  
Kosten werden nicht erstattet.

#### G r ü n d e :

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss nach § 166  
VwGO, § 114 ZPO erfolglos bleiben, weil die beabsichtigte Beschwerde gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs  
vom 11. August 2003 keine Aussicht auf Erfolg bietet. Aus dem Vorbringen der  
Klägerin ergibt sich nicht, dass die Revision gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO we-  
gen eines Verfahrensmangels zuzulassen wäre.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass das Berufungsgericht nicht befugt gewesen sei,  
der dem Beigeladenen erteilten Baugenehmigung eine Auflage beizufügen. Da sie  
eine Anfechtungsklage erhoben habe, hätte das Gericht vielmehr die Aufhebung  
der Baugenehmigung durch das erstinstanzliche Urteil als rechtmäßig bestätigen  
müssen. Die Klägerin rügt damit eine Verletzung von § 88 VwGO i.V.m. § 113  
Abs. 1 Satz 1 VwGO (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1966 - BVerwG 8 C  
30.66 - BVerwGE 25, 357 ff.). Diese Rüge ist unbegründet. Die Vorinstanz hat ihre  
Auflage, mit der sie die Baugenehmigung insoweit eingeschränkt hat, als "Nr. 4.2  
Buchst. c i.V.m. Nr. 3.2.1 Abs. 2 i.V.m. Nr. 6.1 Buchst. b der TA Lärm (...) als Vor-  
gabe des Immissionsrichtwertes für ein Mischgebiet und zur Berücksichtigung der  
Vorbelastung zu beachten (sind)", § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO zugeordnet und als  
Teilaufhebung der Genehmigung verstanden (UA S. 10). Die Auflage ist der Sache  
nach in der Tat nichts anderes als die Aufhebung der Baugenehmigung, soweit sie  
dem Beigeladenen eine Nutzung der geplanten SB-Waschanlage erlaubt, die zu

höheren Lärmwerten als den nach Nr. 4.2 Buchst. c i.V.m. Nr. 3.2.1 Abs. 2 i.V.m. Nr. 6.1 Buchst. b der TA Lärm zulässigen führt. Dies steht aus Sicht des Verfahrensrechts mit § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO im Einklang, der die Aufhebung eines Verwaltungsakts nur insoweit erlaubt, als der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Die übrigen Beanstandungen der Klägerin (Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG durch die behauptete Behandlung der TA Lärm als Rechtsnorm und nicht als Verwaltungsvorschrift, fehlende Vollziehbarkeit und Vollstreckbarkeit der Auflage) könnten schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO führen, weil sie nicht das Prozessrecht betreffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 GKG, § 166 VwGO, § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO.

Paetow

Lemmel

Gatz